

Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Anlagen am Badesee „Rudufer“

Vom 15. Juni 2004

(mit eingearbeiteten Änderungssatzungen vom 02. Mai 2006 und 10. Juni 2013)

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Michelau i.OFr. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Widmung

(1) Die Gemeinde Michelau i.OFr. betreibt und unterhält das Gelände am Badesee Rudufer als öffentliche Einrichtung. Die genaue Umgrenzung der öffentlichen Einrichtung ist in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die öffentliche Einrichtung ist dabei in zwei Bereiche gegliedert, nämlich

1. in einen Bereich zur Ausübung des Angelsports (im Lageplan nach Abs. 1 grün schraffiert) und
2. in einen Bereich zur Erholung, zur Freizeitgestaltung und zum Baden (im Lageplan nach Abs. 1 gelb gekennzeichnet).

§ 2 Recht auf Nutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Anlagen zum Zwecke der Erholung, der Freizeitgestaltung, des Badens und des Angelns nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils gültigen Badeordnung (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung ist, zu benutzen.

§ 3 Benutzungsumfang

(1) Die Anlagen sind nur während der amtlich bekannt gemachten Zeiten geöffnet.

(2) Organisierte Veranstaltungen (Feste von Privatpersonen, Gruppen oder Vereine) dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeindeverwaltung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Genehmigung können auch die Nutzungszeiten (Abs. 1) geändert werden. Die Genehmi-

gung kann von der Zahlung einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Für die Benutzung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird gesondert festgelegt.

(3) Ohne Erlaubnis der Gemeinde ist es nicht gestattet, innerhalb der öffentlichen Einrichtung Druckschriften zu verteilen, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

(4) Für das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf den ausgewiesenen Parkplätzen wird eine Parkgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird gesondert festgesetzt.

§ 4 Verhalten

(1) Die Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art, außer auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor sowie Privatfahrzeuge von Anglern und Eigentümern der Hinterliegergrundstücke mit gültiger Ausnahmegenehmigung auf den Zufahrten in den Angelbereich,
2. das Mitbringen von Hunden oder sonstigen Tieren sowie das Reiten in den Anlagen, davon sind ausgenommen Hunde, die auf dem Feldweg (= Naturerlebnisweg) im Angelbereich angeleint mitgeführt werden.
3. Zelten oder Nächtigen, das Aufstellen von Wohnwagen,
4. Rundfunk oder Kassettengeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
5. missbräuchlicher Genuß von Alkohol,
6. das Entzünden offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen, angelegten Stellen

§ 5 Ausnahmen

Von § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer die Anlagen einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Gemeinde Michelau i.OFr. die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 7 Benutzungssperre

(1) Die Anlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. Die Sperrung wird amtlich bekannt gemacht.

(2) Der ausgewiesene Angelbereich gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der Benutzungssatzung dient ausschließlich der Ausübung des Angelsports und darf von den Badegästen weder zum Wasserbaden noch zum Sonnenbaden genutzt werden; in diesem Zusammenhang ist auch das dauerhafte Lagern oder Liegen und der Zugang zum Rudufersee zum Zwecke des Badens, des Schwimmens und des Bootfahrens verboten.

§ 8 Vollzugsanordnungen

Die Gemeinde Michelau i.OFr. oder das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung einschließlich der Badeordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. den Vorschriften dieser Satzung, der Badeordnung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in der Anlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einem bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10 Haftung

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. In Schadensfällen haftet die Gemeinde Michelau i.OFr. nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Aufsichtspersonals. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung bzw. Erlaubnis die in § 3 Abs. 2 und 3 dieser Benutzungssatzung aufgeführten Tätigkeiten durchführt oder ohne erforderlichen Parkschein gemäß § 3 Abs. 4 dieser Benutzungssatzung auf den ausgewiesenen Parkplätzen parkt,
2. sich in der Anlage entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
3. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
4. den in § 4 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
6. einer Benutzungssperre nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
7. einer aufgrund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
8. einem gemäß § 9 dieser Benutzungssatzung oder gemäß § 2 Abs. 3 der jeweils gültigen Badeordnung ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwiderhandelt.
9. ein Verbot gemäß § 2 Abs.1 und 2 oder § 4 der jeweils gültigen Badeordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Michelau i.OFr., den 15. Juni 2004/02. Mai 2006/10. Juni 2013
Gemeinde Michelau i.OFr.

Siegel

gez. Köhlerschmidt
Köhlerschmidt,
Erster Bürgermeister

gez. Fischer
Helmut Fischer,
Erster Bürgermeister

B a d e o r d n u n g

(Anlage 1 der Benutzungssatzung)

der
Gemeinde Michelau i.OFr.
für den Badensee „Rudufer“
in Michelau i.OFr.

Vom 15. Juni 2004
(mit eingearbeiteter Änderungssatzung vom 02. Mai 2006)

§ 1

Verbindlichkeit der Badeordnung

(1) Die Badeordnung ist Bestandteil der Benutzungssatzung des Badesees „Rudufer“ und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit beim Baden im „Rudufersee“. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Benutzung unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung.

§ 2

Badeberechtigung

(1) Das Baden im „Rudufersee“ steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung frei. Beim Baden ist Badekleidung zu tragen; das gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden. Der Zugang zum Baden im „Rudufersee“ ist nur vom nördlichen Ufer zulässig; der Umfang des nördlichen Ufers ist im veröffentlichten Lageplan zur Benutzungssatzung gelb markiert

(2) Vom Baden im Badensee „Rudufer“ sind ausgeschlossen:

1. Kinder unter 6 Jahren und Blinde ohne Begleitperson,

2. Personen, die Tiere mitführen,
3. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten,
4. Betrunkene und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können von der Gemeinde Michelau i.OFr. oder von dem von ihr bestellten Aufsichtspersonal aus dem Badensee „Rudufer“ verwiesen werden.

§ 3 Wach- und Rettungsdienst

Den Wach- und Rettungsdienst am Badensee „Rudufer“ übt die BRK-Wasserwacht OG Michelau i.OFr. aus. Der Wach- und Rettungsdienst besteht nur bei gehisster Flagge der BRK-Wasserwacht OG Michelau.

§ 4 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung


(1) Das Baden von Nichtschwimmern außerhalb des abgegrenzten Nichtschwimmerbereiches ist verboten.


(2) Sowohl der Nichtschwimmer- als auch der Schwimmer- und Angelbereich ist durch Bojen gekennzeichnet und abgegrenzt; der Angelbereich ist ausschließlich dem Angeln vorbehalten und darf von Schwimmern, Badenden und Bootsfahrern nicht benutzt werden.

Anlage 2 zur

Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Anlagen am Badesee „Rudufer“ vom 15. Juni 2004

Legende

 Umgrenzung der öffentlichen Einrichtung

 Trennlinie zwischen unterschiedlichen Nutzungen
(diese wird durch Bojen während der Badesaison
in der Natur markiert)



Bereich für Erholung, Freizeitgestaltung, Baden



Bereich für Angelsport



Parkflächen, Zufahrtswege

